

1.

TIERÄRZTLICHER DIENST UND TIERSCHUTZ

VIELFALT AN VETERINÄRKONTROLLEN

SEITE 8

FIRE-VETS – TIERÄRZTE IM FEUERWEHREINSATZ

SEITE 9

VERTIEFUNG DER FACHKOMPETENZ

SEITE 10

TIERVERSUCHE NUR MIT BEWILLIGUNG

SEITE 12

REGISTRIERUNG VON LEGEHENNENBETRIEBEN

SEITE 13

BEHÖRDLICH KONTROLLIERTE HAUSAPOTHEKEN

SEITE 14

VIELFALT AN VETERINÄRKONTROLLEN

Die Überprüfung von Betrieben auf die Einhaltung jener Rechtsbestimmungen, die dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und dem Tierschutz dienen, ist eine zentrale Aufgabe des amtstierärztlichen Dienstes. Für eine effektive Planung und Auswertung dieser Kontrollen bedarf es moderner biostatistischer Methoden und funktioneller Datenbanksysteme.

In Medienberichten über Missstände in der Tierhaltung oder bei der Lebensmittel-erzeugung wird immer wieder die Frage der behördlichen Kontrolle aufgeworfen und den Verwaltungsorganen diesbezüglich Untätigkeit unterstellt. Auch die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Kontrollorgane ist trotz Pragmatisierung ein wiederkehrendes Diskussionsthema.

Strategische Überlegungen. Um die erforderlichen Routinekontrollen besser planen und dokumentieren zu können, hat die FA8C gemeinsam mit dem Institut für Angewandte Statistik und Systemanalyse der Joanneum Research Graz (JR) eine EDV-Anwendung entwickelt, die aus einer Stammdatenbank und einzelnen Modulen zur Stichprobenplanung, Dateneingabe und -analyse besteht. Mit einer risiko-basierten, zentralen Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe durch eine wissenschaftliche Einrichtung können subjektive Einflussfaktoren ausgeschaltet und die Aussagesicherheit erhöht werden. Weiters ermöglicht die standardisierte Befunderfassung mittels vorgegebener Checklisten eine landesweite Vereinheitlichung der Kontrollverfahren sowie die Vergleichbarkeit der Kontrollergebnisse.

Neues Reportingmodul. Im Berichtsjahr erweiterte JR das bestehende Programm der FA8C um ein Modul zur Auswertung der durchgeführten Kontrollen. Nun können auf einfache Weise Soll-Ist-Vergleiche

über den Erfüllungsgrad in den einzelnen Verwaltungsbezirken angestellt und Statistiken über die häufigsten Mängel erstellt werden. Vergleiche der von den jeweiligen Kontrollorganen erhobenen Befunde sollen darüber hinaus mithelfen, regionale Probleme zu identifizieren und die Beurteilungsgrundlagen zu vereinheitlichen.

Beispiel macht Schule. Nachdem das entwickelte Computerprogramm in der Steiermark bereits seit dem Jahr 2002 erfolgreich angewendet wird, haben sich im Berichtsjahr auch zwei benachbarte Bundesländer für den Einsatz dieses Programms entschieden. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe wurden die in den jeweiligen Kontrollbereichen verwendeten Checklisten überarbeitet. Diese sollen nach Realisierung der von JR vorbereiteten Internetversion im Jahr 2004 zum Einsatz kommen.

Tab. 1: Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben, 2003

Kontrollbereich	Kontrollen
Futtermittel	411
Fleisch-Direktvermarktung	302
Milchhygiene	1.080
Tierarzneimittel	394
Tierschutz	691

FIRE-VETS – TIERÄRZTE IM FEUERWEHREINSATZ

Immer wieder kommt es in landwirtschaftlichen Betrieben zu verheerenden Bränden, bei denen Gebäude und Maschinen ein Raub der Flammen werden. Dabei werden die in den Ställen untergebrachten Tiere gefährdet und häufig auch verletzt. Sowohl in solchen Fällen als auch bei Bergungen verunfallter Tiere ist veterinärmedizinischer Sachverstand gefordert.

Auf Vorschlag von ABI Mag. Heimo Kren wurde im Jahre 1994 erstmals in Österreich der „Feuerwehrveterinär“ (Fire-Vet) im steirischen Rahmenplan „Sanitätsdienst“ definiert. Dies führte zur Aufnahme eines so bezeichneten Dienstgrades in das Landesfeuerwehrgesetz.

Planmäßiges Vorgehen. Bei Stallbränden ist es Aufgabe der Fire-Vets, die Evakuierung der Tiere aus den brennenden Gebäuden zu koordinieren und eine umgehende medizinische Versorgung sicherzustellen. Auch bei technischen Einsätzen der Feuerwehr, bei denen es um die Rettung von Tieren geht, ist oft die Mitwirkung eines Tierarztes unerlässlich. Vor allem bei Unfällen von Tiertransportern

ist er für eine tierschutzgerechte Bergung und allenfalls notwendige Behandlung oder unvermeidbare Tötung der verletzten Tiere verantwortlich. Im Bezirk Graz-Umgebung wurde sogar ein spezieller Alarmplan „Vet“ ausgearbeitet, in dem jeder Gemeinde ein Tierarzt zugeordnet ist, der bei einem „Einsatz mit Tieren“ vom Einsatzleiter angefordert werden kann. Über die Einsatzleitstelle wird der zuständige Fire-Vet verständigt und zum Einsatzort beordert, wo er als Fachmann tätig wird und über die weiteren zu setzenden Maßnahmen entscheidet.

Im Berichtsjahr waren Fire-Vets in der Steiermark an 270 Einsätzen mit Tieren unmittelbar beteiligt.



VERTIEFUNG DER FACHKOMPETENZ

Das von der FA8C entwickelte Konzept von Veterinärkompetenzzentren sieht unter anderem eine Spezialisierung der Amtstierärzte in einzelnen Fachbereichen vor. Neben der Erledigung der täglichen Routinearbeit im jeweiligen Verwaltungsbezirk sollen die Amtstierärzte in ihrem Spezialgebiet überregional als Sachverständige tätig werden. Dafür ist eine vertiefte Weiterbildung erforderlich.

Durch die mit dem Beitritt Österreichs zur EU verbundene enorme Ausweitung des amtstierärztlichen Aufgabenspektrums ist eine Spezialisierung der Sachverständigen unabdingbar. Mit so genannten Kompetenzzentren, die Strukturen zur Koordination und Arbeitsverteilung der Veterinärreferate und der Lebensmittelaufsicht in benachbarten Verwaltungsbezirken darstellen, wird diese auch Kosten sparende Strategie realisierbar. Obwohl im Berichtsjahr derartige Kompetenzzentren noch nicht flächendeckend etabliert waren, hat die FA8C das Konzept der Schwerpunktausbildung bereits umgesetzt.

Tierschutzexperten. Zur Fortbildung der amtstierärztlichen Kontrollorgane im Bereich „Tierschutz bei Transport und Schlachtung“ ermöglichte die FA8C insgesamt acht Amtstierärztinnen und Amtstierärzten die Teilnahme an drei einwöchigen Intensivseminaren des Beratungs- und Schulungsinstitutes für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi) in Deutschland. Dabei wurden sowohl in Theorie als auch anhand von praktischen Beispielen in Schlachthöfen und Verladestationen die dafür erforderlichen physiologischen und technischen Kenntnisse vermittelt. Gerade letztere spielen für die sachverständige Beurteilung tierschutzrelevanter Fragestellungen angesichts der Vielzahl an unterschiedlichen Betäubungssystemen eine ent-



bsi-Schulung, Hamburg

scheidende Rolle. Weiters absolvierten neun steirische Amtstierärztinnen und Amtstierärzte das zweite Modul der postgraduellen Tierschutzfortbildung des Institutes für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien, das unter anderem Fragen der Eingriffe an Tieren, des Tiertransportes sowie der Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung behandelte. Schließlich wurden im Zuge von Dienstbesprechungen der FA8C für Amts- und Landesbezirkstierärzte die neuen Tierschutzrechtsvorschriften in der Steiermark sowie die wesentlichen Inhalte der Legehennen-Richtlinie der EU vermittelt.

Tierseuchenexperten. Die aufgrund der Globalisierung zunehmende Bedrohung durch Tierseuchenausbrüche, wie Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Geflügelpest usw., unterstreicht die Notwen-

digkeit, auch auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung Fortbildungsschwerpunkte zu setzen. Im September 2003 veranstaltete die FA8C daher ein Tierseuchenseminar für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, bei dem namhafte Tierseuchenexperten aus Deutschland referierten. Während der Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Pohlenz die neuesten Erkenntnisse zu Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Bluetongue sowie zu wichtigen Zoonosen zum Inhalt hatte, berichtete Dr. Kramer vom Institut für Epidemiologie der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Wusterhausen über die Erfahrungen mit der Bekämpfung der Geflügelpest und mit der Organisation von Übungen zur Tierseuchenbekämpfung. Auch die rechtlichen Vorgaben der Schweinepest-Richtlinie der Europäischen Union wurden eingehend diskutiert. Um praktische Aspekte der Desinfektion im Tierseuchenfall ging es bei einer vom Bundesland Kärnten ausgerichteten Tierseuchenübung, an der auch fünf Amtstierärztinnen und Amtstierärzte aus der Steiermark teilnahmen.

Fleischhygieneexperten. Zur Weiterbildung in Angelegenheiten der Fleisch-



Tierseuchenseminar, St. Martin



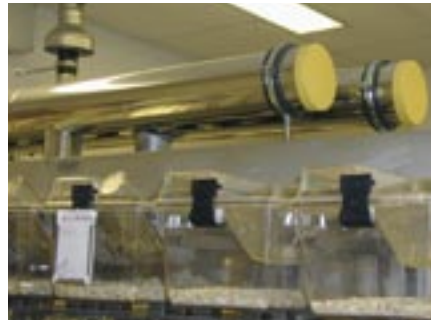
FSIS-Seminar, Texas

hygiene und der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entsandte die FA8C zwei bei Bezirksverwaltungsbehörden tätige Amtstierärzte zu einem vom Food Safety and Inspection Service (FSIS) des USDA (US Department of Agriculture) kostenlos angebotenen Intensivseminar. Bei diesem vierwöchigen Kurs im Bundesstaat Texas wurden unter anderem praktische Aspekte der Umsetzung des HACCP-Konzeptes und von Monitoring- und Surveillance-Programmen für pathogene Mikroorganismen im Zuge von Vorlesungen, Workshops, Labordemonstrationen und bei Betriebsbesuchen vermittelt. Ein weiterer Schwerpunkt der Ausbildung waren die umfassenden Anforderungen an Lebensmittelbetriebe, welche an einer Zulassung zum Export in die USA interessiert sind. Da die Einhaltung der Zulassungsbedingungen vom zuständigen Amtstierarzt zu bestätigen ist, sind umfassende Kenntnisse der Amtstierärzte auch für die Betriebe unerlässlich. In einer gesonderten Dienstbesprechung wurden die für eine Spezialausbildung in Fleischhygiene vorgesehenen Amtstierärzte zur Durchführung der Eigenkontrolle in Nicht-EU-Betrieben unterwiesen.

TIERVERSUCHE NUR MIT BEWILLIGUNG

Nach dem Tierversuchsgesetz ist die Zuständigkeit für die Bewilligung von Tierversuchen geteilt. Während Tierversuche in Angelegenheiten des Hochschulwesens sowie der Akademie der Wissenschaften in die Zuständigkeit des Bundes fallen, ist die Genehmigung sonstiger Tierversuche Aufgabe der Länder. Hohe Anforderungen für derartige Genehmigungen begrenzen die Anzahl an Tierversuchen.

Das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989 idGF, legt die von den Bewilligungswerbern nachzuweisenden Voraussetzungen für die Genehmigung von Versuchseinrichtungen, von Leitern von Tierversuchen sowie von Tierversuchen fest. Zusätzlich regelt die Tierversuchs-Verordnung, BGBl. II Nr. 198/2000 idGF, die Anforderungen an Haltung, Unterbringung, Betreuung und Pflege der Versuchstiere sowie deren Kennzeichnung und die zu führenden Aufzeichnungen.



Bewilligte Versuchseinrichtung

Bewilligungsverfahren. Tierversuche dürfen nur dann bewilligt werden, wenn sie in genehmigten Versuchseinrichtungen und unter der Leitung von Personen erfolgen, die dafür eine Genehmigung besitzen. Der beantragte Versuch kann nur zu bestimmten, im Versuchsgesetz angeführten Zwecken und nur dann genehmigt werden, wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren erreicht werden können und ein gleichwertiger Versuch nicht bereits durchgeführt wurde. Das Vorliegen all dieser Voraussetzungen hat in der Steiermark eine Amtstierärztin der FA8C zu überprüfen und zu beurteilen. Dazu ist auch eine umfassende Recherche in bestehenden Datenbanken erforderlich, inwieweit solche Versuche bereits irgendwo anders erfolgt sind oder bereits Alternativmethoden bestehen. Bewilligte Versuchseinrichtungen sind überdies zumindest einmal jährlich zu kontrollieren.

Fortbildung für Sachverständige. Im September 2003 fand in Linz ein Behördenseminar und anschließend der MEGAT-Kongress, eine internationale Fachtagung zum Thema „Alternativen zu Tierversuchen“, statt. Dabei konnte sich die teilnehmende Versuchsexpertin der FA8C über neue Erkenntnisse auf diesem Fachgebiet informieren und Erfahrungen mit Vertretern anderer Landesbehörden und des Bundes austauschen.

Erteilte Bewilligungen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt drei in den Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes fallende Versuche in einer der beiden genehmigten Versuchseinrichtungen bewilligt. Ziel dieser Versuche ist die Entwicklung und Erprobung neuer Arzneimittel für die Humanmedizin. Als Versuchstiere sind dafür im Laufe von drei Jahren insgesamt 1.162 Mäuse und 308 Ratten vorgesehen.

REGISTRIERUNG VON LEGEHENNENBETRIEBEN

Gerade die Haltung von Legehennen in Käfigen wird sehr kontroversiell diskutiert. Um dem Konsumenten die Möglichkeit zu geben, bei Frischeiern die Kaufentscheidung nach der Art der Haltung zu treffen, muss eine diesbezügliche Eikennzeichnung erfolgen. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Eier bis zum Haltungsbetrieb waren Legehennenbetriebe im Berichtsjahr behördlich zu registrieren.

Die Richtlinie 2002/4/EG der Kommission sieht vor, dass allen Legehennenbetrieben mit mehr als 350 Legehennen eine Registrierungsnummer zuzuteilen ist, die sich aus einem Code für das Haltungssystem, dem Kürzel des Mitgliedstaates und einer Betriebsnummer zusammensetzt. Nach der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. Nr. 579/1995 idgF, ist das Register dieser Betriebe in Form einer elektronischen Datenbank zu führen, zu der die Kontrollorgane Zugang haben. Nur derart erfasste Betriebe dürfen Konsumeiern in Verkehr bringen.

QGV-Datenbank. Die Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) hat eine derartige Datenbanklösung entwickelt und stellt diese den Behörden zur Verfügung. Im Zuge der Zuteilung der Kontrollnummern waren zahlreiche Legehennenbetriebe auf die Einhaltung der Haltungsanforderungen gemäß der Legehennenrichtlinie der EU (RL 1999/74/EG) bzw. der Steiermärkischen Nutztierhal-



Registrierter Käfighaltungsbetrieb

tungsverordnung, LGBl. Nr. 24/1996 idgF, zu überprüfen.

Die QGV-Datenbank steht den Veterinärbehörden über einen Zugriff auf die Bestands- und Schlachtdaten der Mastbetriebe sowie auf die Ergebnisse von Laboruntersuchungen auch für Zwecke der Tierseuchenbekämpfung zur Verfügung.

Information der Kontrollorgane. Gerade die Überprüfung von Legehennenbetrieben erfordert aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Haltungssystemen entsprechende Spezialkenntnisse. Zur Weiterbildung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie zur Vereinheitlichung der Vorgangsweise bei Kontrollen informierte die FA8C im Zuge einer Dienstbesprechung und stellte ein Fachgutachten des Institutes für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien zur Verfügung.

Tab. 2: Registrierte Legebetriebe, 2003

Betriebsart	Anzahl
Ökologische Erzeugung	36
Freilandhaltung	121
Bodenhaltung	47
Käfighaltung	21

BEHÖRDLICH KONTROLLIERTE HAUSAPOTHEKEN

Die tierärztliche Hausapotheke ist vor allem in der Nutztierpraxis ein wesentlicher Faktor, um eine sichere und effiziente, aber auch kostengünstige tierärztliche Versorgung der Bestände mit Arzneimitteln zu garantieren. Eine regelmäßige Kontrolle nach verschiedenen Rechtsvorschriften stellt sicher, dass der vorgeschriebene Standard eingehalten und so einem Missbrauch vorgebeugt wird.

Tierärzte sind gemäß Apothekengesetz zur Führung von Hausapotheken für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis berechtigt. Sie unterliegen damit auch der Apothekenbetriebsordnung, einem Gesetzeswerk aus dem Jahre 1934, das mit 31. Dezember 2004 außer Kraft tritt. Bis dahin hat der Bundesminister für Gesundheit und Frauen neue Vorschriften für den Betrieb von Apotheken zu erlassen.

Strenge Kontrollen. Da im Umgang mit Tierarzneimitteln auch ein großes Missbrauchspotential liegt, sind regelmäßige Überprüfungen des Arzneimittelverkehrs unerlässlich. Nach der Apothekenbetriebsordnung sind die Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaften beauftragt, tierärztliche Hausapotheken vor der Eröffnung und danach in mindestens dreijährigen Abständen zu visitieren. Neben der Kontrolle des Bezuges, der Lagerung, des Einsatzes und der Entsorgung von Medikamenten wird besonderes Augenmerk auf die Dokumentation der Anwendung an Lebensmittel liefernden Tieren und die nachweisliche Information des Tierhalters über einzuhaltende Wartezeiten gelegt.

Zahlreiche Rechtsvorschriften. Bei den Hausapothekenüberprüfungen kontrollieren die Amtstierärzte die Einhaltung der relevanten Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung, des Arzneimittelgesetzes, des Arzneibuchgesetzes, des Arznei-

wareneinfuhrgesetzes, des Suchtgiftgesetzes, des Rezeptpflichtgesetzes, des Tierseuchengesetzes, des Tierärztegesetzes, der Rückstandskontrollverordnung sowie des Tierarzneimittelkontrollgesetzes und seiner Verordnungen. Zu diesen Kontrollen, die in der Regel angekündigt und nur im Verdachtsfall unangekündigt erfolgen, wird auch regelmäßig ein Vertreter der Tierärztekammer eingeladen, der den überprüften Tierarzt gegenüber der Behörde vertritt.

Statistik. Zum Stichtag 31. Oktober, mit dem jeweils die Anzahl der tierärztlichen Hausapotheken dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu melden ist, waren im Berichtsjahr in der Steiermark 219 tierärztliche Hausapotheken registriert. Davon wurden 45 einer routinemäßigen amtstierärztlichen Visitation unterzogen, Anlasskontrollen waren im Jahr 2003 nicht erforderlich.

